

**Bekanntmachung**  
**des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**  
**und vorgezogene Bürger- und Behördenbeteiligung**  
**gemäß § 3 Abs. 1, § 4 BauGB**  
**zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Erweiterung des**  
**Bebauungsplanes Nr. 21“ und Anpassung des**  
**Flächennutzungsplans**

Der Marktgemeinderat hat am 08.07.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21“ und Anpassung des Flächennutzungsplans und die öffentliche Auslegung des Entwurfs beschlossen.

Der Planentwurf wurde vom Planungsbüro Graml aus Julbach ausgearbeitet.

Die Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 39 umfasst ca. 3.952 m<sup>2</sup> und betrifft die Flurnummern 224/56 und 226/3 der Gemarkung Tüßling.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt in der Zeit

vom **02.12.2021 bis 07.01.2022**

im Rathaus Tüßling, Marktplatz 2, Zimmer Nr. 10, 84577 Tüßling während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 Satz 3 BauGB. Von einer Umweltprüfung wird nach § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Planentwurf bei der Gemeinde abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 47 Abs. 2a VwGO).

Ortsüblich bekannt gemacht durch  
Anschlag an der Amtstafel

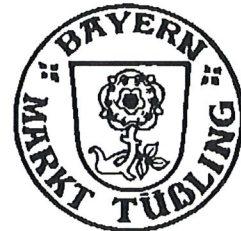
am 25.11.2021

abgenommen am

Tüßling, den

Tüßling, den 24.11.2021

**Markt Tüßling**



Helmuth Wittich  
Erster Bürgermeister